

Monumenta nach PERTZENS Beseitigung abgesehen trotz der von den Rechtshistorikern, namentlich von BINDING und BRUNNER geäußerten Wünsche. WAITZ wird gewußt haben, warum er es hier bei dem von PERTZ geübten Verfahren beließ. Das Protokoll, in dem gesagt wurde, daß von der Wahl eines Leiters der Abteilung Leges zur Zeit in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit Abstand genommen werde (BRESSLAU S. 527), verschleiert natürlich nur die Gegensätze persönlicher und sachlicher Natur, welche hier bestanden. Die formelle Oberleitung der Leges blieb in den Händen von WAITZ, dem es ganz wie PERTZ oblag, geeignete Gelehrte für die verschiedenen und auch methodisch voneinander unabhängigen Aufgaben der Abteilung zu gewinnen, die sie ganz selbständig bearbeiteten. Die erste Sektion bildeten, wie bekannt, die Volksrechte, von denen SOHM die Lex Ribuaria, LEHMANN die Leges Alamannorum, ZEUMER die Lex Romana Utinensis und die Leges Wisigothorum übernahmen; die zweite Sektion, die Kapitularien, deren Neubearbeitung dem Kritiker der PERTZschen ersten Ausgabe BORETIUS folgerichtig übertragen wurde, dessen Ausgabe aber bekanntlich nach unsern heutigen Ansprüchen ebenso mißlungen ist wie die PERTZsche; die dritte Sektion, die Konzilien, übernahm zuerst THANER, dann MAASSEN; die vierte, die Konstitutionen, HUGO LÖRSCH, später WEILAND; die fünfte, die Formulae, ZEUMER; die später aufgegebenen sechste Sektion, die Stadtrechte, FRENSDORFF: eine stolze Corona der angesehensten und berufensten Rechtshistoriker und das Ganze ein imponantes Programm.

Eine Änderung in dieser Organisation trat erst nach WAITZENS Tod ein. Der Verfasser der deutschen Verfassungsgeschichte hatte auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte eine unbestrittene Autorität besessen. Sein Nachfolger DÜMLER konnte eine solche nicht beanspruchen, und auch unter den andern Mitgliedern der Zentralkommission war im Jahre 1886 keiner, der die Leitung der verwaisten Legesabteilung hätte übernehmen können. Wie wäre es unter solchen Umständen möglich gewesen, den würdigsten und geeignetsten nicht zu berufen, den gefeiertsten Rechtshistoriker seiner Zeit, HEINRICH BRUNNER, den damals die Berliner Akademie als Nachfolger für den verstorbenen Germanisten WILHELM SCHERER in die Zentralkommission delegiert hatte? Indem diese ihrem neuen Mitglied im Frühjahr 1887 die Leitung der Legesabteilung übertrug, erfüllte sie damit den wiederholt geäußerten Wunsch der Rechtshistoriker, welche für die Spitze dieser Abteilung einen